



## **Amtsgericht Menden (Sauerland)**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 05.05.2025, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal I, Heimkerweg 7, 58706 Menden (Sauerland)**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Menden, Blatt 6617,**

**BV lfd. Nr. 1**

152,25/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Menden, Flur 25, Flurstück 374, Gebäude- und Freifläche, Schlesienstraße 39, Größe: 995 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links vom Hauseingang liegend, mit einer Wohnfläche von 99 qm, nebst dazugehörigem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen - eingetragen in den Grundbüchern von Menden Blatt 6603, 6605, 6607, 6609, 6611, 6615 - gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss links eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 8 Einheiten nebst Kellerraum. Wohnfläche ca. 99,59 qm. Baujahr 1981, 4 Zimmer KB, Gäste-WC.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

135.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.